

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 925/2001 der Kommission vom 11. Mai 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 926/2001 der Kommission vom 11. Mai 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern ...	3
Verordnung (EG) Nr. 927/2001 der Kommission vom 11. Mai 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern in Europa	4
Verordnung (EG) Nr. 928/2001 der Kommission vom 11. Mai 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern	5
Verordnung (EG) Nr. 929/2001 der Kommission vom 11. Mai 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000	6
Verordnung (EG) Nr. 930/2001 der Kommission vom 11. Mai 2001 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Weichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle	7
Verordnung (EG) Nr. 931/2001 der Kommission vom 11. Mai 2001 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Ausfuhr in die AKP-Länder	12
Verordnung (EG) Nr. 932/2001 der Kommission vom 11. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 713/2001 über den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 690/2001	18
Verordnung (EG) Nr. 933/2001 der Kommission vom 11. Mai 2001 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 28. Einzelausschreibung	20
Verordnung (EG) Nr. 934/2001 der Kommission vom 11. Mai 2001 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten	21

Verordnung (EG) Nr. 935/2001 der Kommission vom 11. Mai 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 247. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 22

Verordnung (EG) Nr. 936/2001 der Kommission vom 11. Mai 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 75. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 23

★ **Verordnung (EG) Nr. 937/2001 der Kommission vom 11. Mai 2001 zur Zulassung neuer Verwendungszwecke für Zusatzstoffe und einer neuen Zusatzstoffzubereitung in der Tierernährung, zur Verlängerung vorläufiger Zulassungen und zur Zulassung eines Zusatzstoffes für zehn Jahre ⁽¹⁾** 25

★ **Richtlinie 2001/31/EG der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Anpassung der Richtlinie 70/387/EWG des Rates über Türen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾** 33

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/367/EG:

★ **Beschluss Nr. 4/2000 des Assoziationsrates EU-Slowenien vom 21. Dezember 2000 über den Erlass der erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 65 Absatz 1 Ziffern i) und ii) und Absatz 2 des Europa-Abkommens und zu Artikel 7 Absatz 1 Ziffern i) und ii) und Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 über Erzeugnisse, die unter den EGKS-Vertrag fallen** 35

2001/368/EG, Euratom:

★ **Beschluss des Rates vom 7. Mai 2001 zur Anpassung der Tagegelder der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Stellvertreter** 39

2001/369/EG:

★ **Beschluss des Rates vom 7. Mai 2001 zur Ernennung von zwei britischen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen** 40

2001/370/EG:

★ **Beschluss des Rates vom 7. Mai 2001 zur Ernennung eines portugiesischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 41

Kommission

2001/371/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2000 bezüglich der von den Niederlanden geplanten Befreiung von der Mineralstoffabgabe nach dem Güllegesetz (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4404)** 42

2001/372/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 11. Mai 2001 zur Änderung der Entscheidung 2001/356/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1437)** 47



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 925/2001 DER KOMMISSION
vom 11. Mai 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. Mai 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	87,7
	064	92,7
	999	90,2
0707 00 05	052	80,8
	628	150,8
	999	115,8
0709 10 00	052	205,7
	999	205,7
0709 90 70	052	82,8
	999	82,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	56,4
	204	51,6
	212	58,3
	220	62,6
	600	61,3
	624	52,1
	999	57,1
0805 30 10	052	57,2
	999	57,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	91,8
	400	84,0
	404	103,2
	508	80,2
	512	83,6
	524	72,4
	528	85,5
	720	95,2
	804	96,2
	999	88,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 926/2001 DER KOMMISSION**vom 11. Mai 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern vom 4. bis 10. Mai 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 927/2001 DER KOMMISSION**vom 11. Mai 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern in Europa**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchstertattung nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern in Europa vom 4. bis zum 10. Mai 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 928/2001 DER KOMMISSION**vom 11. Mai 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchstertattung nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern vom 4. bis 10. Mai 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 929/2001 DER KOMMISSION**vom 11. Mai 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 4. bis zum 10. Mai 2001 eingereichten Angebote auf 330,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 930/2001 DER KOMMISSION**vom 11. Mai 2001****zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Weichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es angebracht, zur Ausfuhr von 196 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.
- (3) Außerdem sind besondere Durchführungsbestimmungen zu erlassen, damit die betreffenden Maßnahmen regelmäßig durchgeführt und kontrolliert werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, eine Garantieregelung einzuführen, welche die Einhaltung der angestrebten Ziele gewährleistet, ohne dass sich für die Ausfühler übermäßige Belastungen ergeben. Es ist deshalb von mehreren Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93, abzuweichen.
- (4) Verzögert sich die Übernahme des Weichweizens um mehr als fünf Tage oder wird die Freigabe der zu stellenden Sicherheiten aus Gründen verschoben, die der Interventionsstelle zuzuschreiben sind, müsste der betreffende Mitgliedstaat Entschädigungen zahlen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung nimmt die französische Interventionsstelle unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weichweizen aus ihren Beständen vor.

Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 196 000 Tonnen Weichweizen. Diese Höchstmenge darf nach Drittländern außer

Polen und den im Anhang V genannten AKP-Ländern ausgeführt werden.

- (2) Die Gebiete, in denen die 196 000 Tonnen Weichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

- (1) Abweichend von Artikel 16 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt für die Ausfuhr der Angebotspreise.
- (2) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung werden weder Ausfuhrerstattungen, Ausfuhrabgaben noch monatliche Zuschläge angewandt.
- (3) Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird nicht angewandt.

Artikel 4

- (1) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab ihrer Erteilung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis zum Ende des vierten darauf folgenden Monats.
- (2) Den im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽⁵⁾ beigefügt sein.

Artikel 5

- (1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 läuft die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung am 17. Mai 2001 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab.
- (2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), eingereicht werden.
- (3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 27. September 2001 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.
- (4) Die Angebote sind bei der französischen Interventionsstelle einzureichen.

Artikel 6

- (1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

- a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muss der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:
- 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne dass dies niedriger ist als 72 kg/hl,
 - einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
 - zwanzig Prozentpunkte bei der Fallzahl nach Hagberg,
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission⁽¹⁾ und
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,
- so muss der Zuschlagsempfänger die Partei in unverändertem Zustand annehmen;

- c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger
- entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
 - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Weichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis;
- d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der

Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Weichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung des Weichweizens jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die beim Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽²⁾ tragen die Dokumente über den Verkauf von Weichweizen im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontroll-exemplar T5 einen der nachstehenden Vermerke:

- Trigo blando de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, Reglamento (CE) nº 930/2001
- Blød hvede fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift, forordning (EF) nr. 930/2001
- Interventions-Weichweizen ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Verordnung (EG) Nr. 930/2001
- Μαλακός σίτος παρέμβασης χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου, κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 930/2001
- Intervention common wheat without application of refund or tax, Regulation (EC) No 930/2001
- Blé tendre d'intervention ne donnant pas lieu à restitution ni taxe, règlement (CE) nº 930/2001

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 20.3.1992, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

- Frumento tenero d'intervento senza applicazione di restituzione né di tassa, regolamento (CE) n. 930/2001
- Zachte tarwe uit interventie, zonder toepassing van restitutie of belasting, Verordening (EG) nr. 930/2001
- Trigo mole de intervenção sem aplicação de uma restituição ou imposição, Regulamento (CE) n.º 930/2001
- Interventiovehnäa, johon ei sovelleta vientitukea eikä vientimaksua, asetus (EY) N:o 930/2001
- Interventionsvete utan tillämpning av bidrag eller avgift, förordning (EG) nr 930/2001.

Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu stellende Sicherheit wird freigegeben, sobald der Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erhalten hat.

(2) Die Verpflichtung zur Ausfuhr nach Drittländern wird gewährleistet durch eine Sicherheit in Höhe von 75 EUR/t. Von dem genannten Betrag sind 50 EUR/t bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag von 25 EUR/t vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 gilt Folgendes:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 2001

- der Betrag von 25 EUR/t wird innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger nachweist, dass der übernommene Weichweizen das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat;
- der Betrag von 50 EUR/t wird innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger den Nachweis gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 erbringt.

(3) Abgesehen von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, leistet der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 EUR/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

Artikel 9

Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in t)

Lagerort	Menge
Amiens	28 000
Châlons	17 000
Lille	12 000
Nantes	33 000
Orléans	51 000
Rouen	55 000

ANHANG II

Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Weichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle

(Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 930/2001)

- Name des Zuschlagsempfängers:
- Zeitpunkt des Zuschlags:
- Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie- nummer	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			<ul style="list-style-type: none"> — spezifisches Gewicht (kg/hl) — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes

ANHANG III

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Weichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle
(Verordnung (EG) Nr. 930/2001)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in t)	Angebotspreis (in EUR/t) (!)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in EUR/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in EUR)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(!) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

ANHANG IV

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende:
Generaldirektion AGRI C-1

- Telekopie: 02 296 49 56,
02 295 25 15;
- Fernschreiben: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben).

ANHANG V

AKP-Länder

Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Mauretanien Mali Niger Senegal Gambia Guinea-Bissau Guinea Kap Verde Sierra Leone Liberia Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire) Ghana Togo Nigeria	Tschad Zentralafrikanische Republik Benin Kamerun Äquatorialguinea São Tomé und Príncipe Gabun Kongo Demokratische Republik Kongo Ruanda Burundi Burkina Faso	Seychellen Komoren Madagaskar Mauritius Angola Sambia Malawi Mosambik Namibia Botsuana Simbabwe Lesotho Swasiland Dschibuti Äthiopien Eritrea

VERORDNUNG (EG) Nr. 931/2001 DER KOMMISSION**vom 11. Mai 2001****zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Ausfuhr in die AKP-Länder**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Zur Belieferung der Märkte der AKP-Länder als privilegierte Partner der Gemeinschaft werden erhebliche Mengen Weichweizen benötigt. Die betreffenden Märkte werden in der Regel auf der Grundlage von Verträgen beliefert, die eine regelmäßige Versorgung der AKP-Staaten zu festen Preisen sicherstellen. Angesichts der heutigen Marktlage sollte jetzt eine Sonderausschreibung eröffnet werden, um den Verwendern in diesen Ländern Weichweizen zu Bedingungen anbieten zu können, die dem Wettbewerb auf dem Weltmarkt gerecht werden.
- (3) Da die deutsche Interventionsstelle über Bestände an Weichweizen verfügt, sollte ein Teil dieser Interventionsbestände zur Ausfuhr in AKP-Länder verkauft werden. Um deren quantitativen und qualitativen Bedarf zu entsprechen, ist es angezeigt, dass die Ausfuhr des zugehörigen Weichweizens spätestens am 30. September 2001 erfolgt.
- (4) Wegen der Besonderheit des Vorgangs und der Buchposition der Ware sind die Mechanismen und Verpflichtungen beim Wiederverkauf von Interventionsbeständen zu lockern und Erstattungen, Abgaben oder monatliche Zuschläge auszuschließen. Um die Richtigkeit der Vorgänge und deren Kontrolle zu gewährleisten, müssen Sonderbestimmungen festgelegt werden. Dazu ist eine Sicherheitsregelung angezeigt, die die Einhaltung der angestrebten Ziele gewährleistet, aber eine übermäßige Belastung der Beteiligten vermeidet. Daher ist von bestimmten Regeln, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93, abzuweichen.

- (5) Die Freigabe der Ausfuhrlizenzsicherheit sollte neben der Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ den Nachweis voraussetzen, dass das Erzeugnis in den in der genannten Verordnung angeführten AKP-Staaten zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt ist.
- (6) Wenn sich seitens der Interventionsstelle die Abholung der Ware um mehr als fünf Tage oder die Freigabe der Sicherheiten verzögert, ist der betreffende Mitgliedstaat entschädigungspflichtig.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es wird eine Dauerausschreibung eröffnet für die Ausfuhr von 170 950 Tonnen Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle.
- (2) Die Ware muss in einen AKP-Staat oder mehrere AKP-Staaten einer der Gruppen in Anhang I ausgeführt werden.
- (3) Die Gebiete auf denen 170 950 Tonnen von deutschem Weichweizen gelagert sind, sind in Anhang II aufgeführt.
- (4) Die betreffende Interventionsstelle erstellt eine Ausschreibungsbekanntmachung mit folgenden Angaben für jede Partie bzw. Teilpartie:
 - Lagerort;
 - mindestens folgende Beschaffenheitsmerkmale:
 - spezifisches Gewicht,
 - Feuchtigkeitsgehalt,
 - Fallzahl nach Hagberg,
 - Anteil der Verunreinigungen und Auswuchs,
 - Eiweißgehalt.
- (5) Die Ausschreibungsbekanntmachung wird mindestens zwei Tage vor dem Termin der ersten Teilausschreibung veröffentlicht.

Artikel 2

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf des in Artikel 1 genannten Weichweizens nach den Verfahren und Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 15.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

Artikel 3

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung endet am Donnerstag, 17. Mai 2001, 9 Uhr (Ortszeit Brüssel).

(2) Die Angebotsfrist für die zweite Teilausschreibung endet am darauffolgenden Donnerstag um 9 Uhr (Ortszeit Brüssel).

Die letzte Angebotsfrist endet am 27. September 2001.

(3) Die Angebote sind bei der deutschen Interventionsstelle einzureichen.

Artikel 4

(1) Angebote werden nur angenommen, wenn

- der Bieter den schriftlichen Nachweis einer amtlichen Stelle des AKP-Bestimmungslandes oder einer Gesellschaft mit Betriebssitz in diesem Land vorlegt, dass er einen kommerziellen Liefervertrag zur Ausfuhr der betreffenden Menge Weichweizen in einen oder mehrere AKP-Staaten aus einer der Gruppen in Anhang I geschlossen hat. Dieser Vertrag bezieht sich allein auf die Ausfuhr der zwischen Mai und September 2001 üblicherweise gelieferten Mengen. Die Nachweise müssen mindestens zwei Arbeitstage vor Ablauf der Teilausschreibung, für die die Angebote eingereicht werden, bei den zuständigen Stellen hinterlegt werden;
- ihnen ein Antrag auf Ausfuhrlicenzen für das betreffende Bestimmungsland beigefügt ist.

Aus dem im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Nachweis müssen die im Vertrag vorgesehene Qualität, die Lieferfrist und die Preisbedingungen ersichtlich sein.

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission zur Information umgehend eine Kopie des Nachweises.

(2) Die Angebotsmengen eines Bieters dürfen insgesamt die nachgewiesene Vertragsmenge nicht übersteigen.

Artikel 5

(1) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung werden weder monatliche Zuschläge noch Ausfuhrerstattungen bzw. Ausfuhrabgaben angewandt.

(2) Die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Ausfuhrlicenzen sind bis 30. September 2001 gültig.

(3) Die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr in den AKP-Staat bzw. die AKP-Staaten, für den oder die der Lizenzantrag gestellt wurde. Der Zuschlagsempfänger kann jedoch bis zu höchstens 30 v. H. der Menge, für die eine Lizenz erteilt wurde, in ein anderes Bestimmungsland liefern, sofern es der gleichen Gruppe von Ländern nach Anhang I angehört.

(4) Die Ausfuhrlicenzen werden erteilt, sobald die Zuschlagsempfänger benannt sind.

(5) Die Rechte aus der Lizenz nach diesem Artikel sind — abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 — nicht übertragbar.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

- a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muss der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:

- 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne dass dies niedriger ist als 72 kg/hl,
- einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
- zwanzig Prozentpunkte bei der Fallzahl nach Hagberg,
- einen Prozentpunkt beim Eiweißgehalt,
- einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 der Kommission ⁽¹⁾ und
- einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 824/2000, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muss der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

- c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 31.

- entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
 - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Weichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis;
- d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Weichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung des Weichweizens jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die bei Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität.

Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

Artikel 7

Der Zuschlagsempfänger bezahlt die Ware vor ihrer Abholung zu dem im Angebot genannten Preis. Die Abholung erfolgt spätestens am 30. September 2001. Die fällige Zahlung für jede abgeholte Partie ist unteilbar.

Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu leistende Sicherheit wird freigegeben, sobald dem Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erteilt wurde.

(2) Die Verpflichtung zur Ausfuhr und Einfuhr in die Bestimmungsländer nach Anhang I wird durch die Leistung einer Sicherheit in Höhe von 75 EUR/t gedeckt, davon 25 EUR/t bei Erteilung der Ausfuhrlizenz und 50 EUR/t vor Abnahme der Ware.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽¹⁾ wird

- der Sicherheitsbetrag von 25 EUR/t innerhalb von 20 Arbeitstagen freigegeben, nachdem der Zuschlagsempfänger den Nachweis erbracht, dass die abgeholte Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat;
- der Sicherheitsbetrag von 50 EUR/t innerhalb von 15 Arbeitstagen freigegeben, nachdem der Zuschlagsempfänger nachgewiesen hat, dass die Ware in dem bzw. den AKP-Staaten nach Artikel 5 Absatz 3 zum freien Verkehr abgefertigt wurde. Dieser Nachweis wird gemäß den Artikeln 16 und 49 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 90/2001⁽³⁾, erbracht.

(3) Von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, abgesehen, gewährt der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 EUR/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 tragen die Dokumente über den Verkauf der Interventionsware im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontrollexemplar T 5 den Vermerk

- Trigo blando de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, destinado a (nombre del Estado o de los Estados ACP), Reglamento (CE) nº 931/2001
- Blød hvede fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift bestemt for (navnet på det eller de pågældende AVS-lande), forordning (EF) nr. 931/2001

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 22.

- Interventions-Weichweizen ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Bestimmung (Name des AKP-Staates oder der AKP-Staaten), Verordnung (EG) Nr. 931/2001
- Μαλακός σίτος παρέμβασης, χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου προοριζόμενος για (όνομα της χώρας ΑΚΕ ή των χωρών ΑΚΕ), κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 931/2001
- Intervention common wheat without application of refund or tax, bound for (name of the ACP State or States), Regulation (EC) No 931/2001
- Blé tendre d'intervention ne donnant pas lieu à restitution ni à taxe, destiné à (nom de l'État ACP ou des États ACP), règlement (CE) n° 931/2001
- Frumento tenero d'intervento senza applicazione di restituzione o di tassa, destinato al (nome del paese o dei paesi ACP), regolamento (CE) n. 931/2001
- Zachte tarwe uit interventie, zonder toepassing van restitutie of belasting, bestemd voor (naam van de ACS-staat of de ACS-staten), Verordening (EG) nr. 931/2001
- Trigo mole de intervenção sem aplicação de uma restituição, ou imposição destinado a (nome do Estado ou dos Estados ACP), Regulamento (CE) n.º 931/2001

- Interventiovehnä, jolle ei makseta vientitukea eikä vientimaksua ja jonka määräpaikka on (AKT-maan nimi tai AKT-maiden nimet), asetus (EY) N:o 931/2001
- Interventionsvete ej utan bidrag eller avgift avsett för (AVS-statens eller AVS-staternas namn), förordning (EG) nr 931/2001.

Artikel 10

(1) Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens drei Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist die erhaltenen Angebote mit. Sie sind nach dem Schema von Anhang III an die Empfängeradressen in Anhang IV zu richten.

(2) Die Interventionsstelle unterrichtet die Kommission monatlich über die im Rahmen dieser Verordnung abgegebenen Weichweizenmengen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

AKP-Länder

Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Mauretanien Mali Niger Senegal Gambia Guinea-Bissau Guinea Kap Verde Sierra Leone Liberia Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire) Ghana Togo Nigeria	Tschad Zentralafrikanische Republik Benin Kamerun Äquatorialguinea São Tomé und Príncipe Gabun Kongo Demokratische Republik Kongo Ruanda Burundi Burkina Faso	Seychellen Komoren Madagaskar Mauritius Angola Sambia Malawi Mosambik Namibia Botsuana Simbabwe Lesotho Swasiland Dschibuti Äthiopien Eritrea

ANHANG II

(in Tonnen)

Gebiete der Lagerung	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/Niedersachsen/ Bremen/Mecklenburg-Vorpommern	103 767
Nordrhein-Westfalen/Hessen/Rheinland-Pfalz/ Saarland/Baden-Württemberg/Bayern	28 752
Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt/Sachsen/ Thüringen	38 431

ANHANG III

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 170 950 Tonnen Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

(Verordnung (EG) Nr. 931/2001)

1	2	3	4	5	6	7
Bieter Nr.	Partie Nr.	Menge (t)	Angebotspreis (in EUR/t) (¹)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in EUR/t) (p.m.)	Geschäftskosten (Euro/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(¹) Einschließlich Zu- oder Abschläge für die betreffende Partie.

ANHANG IV

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten: GD AGRI/C/1:

- Fernschreiben: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
- Fernkopie: 02 296 49 56,
02 295 25 15.

ANHANG V

Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 170 950 Tonnen Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

(Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 931/2001)

- Name des Zuschlagsempfängers:
- Zeitpunkt des Zuschlags:
- Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie Nr.	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			<p>— spezifisches Gewicht (kg/hl)</p> <p>— % Auswuchs</p> <p>— % Schwarzbesatz</p> <p>— % nicht einwandfreies Grundgetreide</p> <p>— anderes</p>

VERORDNUNG (EG) Nr. 932/2001 DER KOMMISSION
vom 11. Mai 2001
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 713/2001 über den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der
Verordnung (EG) Nr. 690/2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 vom 17. Mai
1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rind-
fleisch ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 690/2001 Verordnung
der Kommission vom 3. April 2001 über besondere Marktstüt-
zungsmaßnahmen im Rindfleischsektor ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 690/
2001 der Kommission ist u. a. vorgesehen, dass
Ausschreibungen für den Ankauf von Rindfleisch
entsprechend dem durchschnittlichen Marktpreis für die
Bezugsklasse in den letzten zwei Wochen vor der
Ausschreibung, in denen Preisnotierungen stattgefunden
haben, eröffnet oder ausgesetzt werden.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der genannten Verordnung
wird die Ausschreibungsregelung in einigen Mitglied-
staaten bis zum 30. Juni 2001 auf freiwilliger Basis

angewendet, während die Anwendung in anderen
Mitgliedstaaten obligatorisch ist.

- (3) In Anwendung der oben genannten Artikel 2 und 12
werden in einer Reihe von Mitgliedstaaten Ausschrei-
bungen für Ankäufe eröffnet. Die Verordnung (EG) Nr.
713/2001 der Kommission ⁽³⁾ über den Ankauf von
Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 690/
2001 sollte entsprechend geändert werden.
- (4) Da diese Verordnung unverzüglich angewendet werden
sollte, ist für ihr Inkrafttreten der Tag ihrer Veröffentli-
chung vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 713/2001 wird durch
den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 11. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 5.4.2001, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 100 vom 11.4.2001, S. 3.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

Estado miembro

Medlemsstat

Mitgliedstaat

Κράτος μέλος

Member State

État membre

Stati membri

Lidstaat

Estado-Membro

Jäsenvaltiot

Medlemsstat

Deutschland

Nederland

Österreich

VERORDNUNG (EG) Nr. 933/2001 DER KOMMISSION**vom 11. Mai 2001****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 28. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2001 ⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 28. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 8. Mai 2001 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 934/2001 DER KOMMISSION
vom 11. Mai 2001
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2001⁽⁴⁾, sind die Kriterien festgelegt, auf deren Grundlage die Interventionsankäufe von Butter im Wege der Ausschreibung in einem Mitgliedstaat eröffnet bzw. ausgesetzt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 827/2001 der Kommission⁽⁵⁾ zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten ist die Liste der Mitgliedstaaten erstellt worden, in denen die Intervention ausgesetzt wurde. Aus den von Schweden mitgeteilten Angaben über die Marktpreise geht hervor, dass die

Intervention in diesem Land nicht länger ausgesetzt werden muss und dass die mit der Verordnung (EG) Nr. 827/2001 erstellte Liste der Mitgliedstaaten daher entsprechend anzupassen ist.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Luxemburg, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Österreich, in den Niederlanden, Finnland und im Vereinigten Königreich ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 827/2001 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 120 vom 28.4.2001, S. 9.

VERORDNUNG (EG) Nr. 935/2001 DER KOMMISSION**vom 11. Mai 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 247. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

(2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 247. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 117 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 129 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 936/2001 DER KOMMISSION**vom 11. Mai 2001****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfihöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 75. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfihöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte

Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfihöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 75. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfihöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Für den Verkauf von Butter aus Interventionsbeständen wird der Ausschreibung nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. Mai 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 75. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		95	91	—	91
	Butter < 82 %		92	88	—	88
	Butterfett		117	113	117	113
	Rahm		—	—	40	38
Verarbeitungssicherheit		Butter	105	—	—	—
		Butterfett	129	—	129	—
		Rahm	—	—	44	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 937/2001 DER KOMMISSION**vom 11. Mai 2001****zur Zulassung neuer Verwendungszwecke für Zusatzstoffe und einer neuen Zusatzstoffzubereitung in der Tierernährung, zur Verlängerung vorläufiger Zulassungen und zur Zulassung eines Zusatzstoffes für zehn Jahre****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2697/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 70/524/EWG sieht vor, dass neue Zusatzstoffe oder neue Verwendungszwecke für Zusatzstoffe nach Prüfung des entsprechenden Antrags gemäß Artikel 4 der genannten Richtlinie zugelassen werden können.
- (2) Gemäß Artikel 9e Absatz 1 der Richtlinie 70/524/EWG kann eine vorläufige Zulassung neuer Zusatzstoffe oder neuer Verwendungszwecke von Zusatzstoffen erteilt werden, wenn die Bedingungen des Artikels 3a Buchstaben b) bis e) der Richtlinie 70/524/EWG erfüllt sind und anhand der vorliegenden Ergebnisse anzunehmen ist, dass bei der Verwendung in der Tierernährung eine der in Artikel 2 Buchstabe a) genannten Wirkungen eintritt. Eine vorläufige Zulassung kann für Zusatzstoffe in Anhang C Teil II der Richtlinie für maximal vier Jahre erteilt werden.
- (3) Die Bewertung der eingereichten Unterlagen ergibt, dass die neuen Verwendungszwecke von Zubereitungen aus Enzymen und Mikroorganismen, die in den Anhängen I und II aufgeführt sind, die genannten Bedingungen erfüllen und dass sie daher für vier Jahre vorläufig zugelassen werden können.
- (4) Es wurden neue Daten vorgelegt, wonach die Zulassung einer vorläufig unter Nr. 11 aufgeführten Enzymzubereitung auf eine neue physikalische Form ausgedehnt werden soll. Die Bewertung der eingereichten Unterlagen ergibt, dass diese neue physikalische Form vorläufig zugelassen werden kann.
- (5) Am 1. Oktober 2000 wurde die Zulassung für die Zubereitung von Mikroorganismen Nr. 1 *Bacillus cereus* var. *toyoi* (NCIMB 40 112) vorläufig für eine begrenzte Dauer verlängert, damit genügend Zeit zur Verfügung steht für eine Sicherheitsbewertung dieser Art hinsichtlich der Erzeugung von Toxinen entsprechend der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Futtermittel“ vom 17. Februar 2000 zur Sicherheit der Verwendung von *Bacillus*-Arten in der Tierernährung.
- (6) Laut Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses vom 21. März 2001 ergibt die Bewertung der eingereichten Unterlagen, dass das Produkt hinsichtlich der

Erzeugung von Toxinen als sicher angesehen werden kann. Die vorläufige Zulassung des Produkts kann daher erneuert werden.

- (7) Gemäß Artikel 2 Buchstabe aaa) der Richtlinie 70/524/EWG ist die Zulassung von Kokzidiostatika an einen für das Inverkehrbringen Verantwortlichen zu binden.
- (8) Artikel 9b der Richtlinie 70/524/EWG bestimmt, dass die Zulassung dieser Stoffe für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der endgültigen Zulassung gilt, sofern sämtliche Bedingungen des Artikels 3a der Richtlinie 70/524/EWG erfüllt sind.
- (9) Die Bewertung der eingereichten Unterlagen ergibt, dass das in Anhang IV beschriebene Kokzidiostatikum alle Anforderungen des Artikels 3a erfüllt, sofern es bei der in dem genannten Anhang angegebenen Tierkategorie und unter den dort angegebenen Bedingungen verwendet wird.
- (10) Die Bewertung der Unterlagen ergibt, dass zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber den Zusatzstoffen unter Umständen bestimmte Verfahren erforderlich sind. Entsprechende Schutzmaßnahmen sollten jedoch durch Anwendung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽³⁾ und ihrer Einzelrichtlinien gewährleistet sein.
- (11) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Futtermittel“ hat bezüglich der Unschädlichkeit der Zubereitungen aus Enzymen und Mikroorganismen sowie des Kokzidiostatikums und bezüglich der günstigen Auswirkungen des letzteren auf die tierische Produktion, sofern die Bedingungen der genannten Anhänge eingehalten werden, eine positive Stellungnahme abgegeben.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Zubereitungen der Gruppe „Enzyme“ werden zur Verwendung als Zusatzstoffe in der Tierernährung unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 319 vom 16.12.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

Artikel 2

Die in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Zubereitungen der Gruppe „Mikroorganismen“ werden zur Verwendung als Zusatzstoffe in der Tierernährung unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 3

Die vorläufigen Zulassungen für die in Anhang III aufgeführten Zubereitungen der Gruppe „Mikroorganismen“ werden unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen verlängert.

Artikel 4

Der in Anhang IV dieser Verordnung aufgeführte Zusatzstoff der Gruppe „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ wird zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in dem genannten Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juni 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. Mai 2001

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Aktivität/kg Alleinfuttermittel			
11	Endo-1,4-β-Glucanase EC 3.2.1.4 Endo-1,3(4)-β-Glucanase EC 3.2.1.6 Endo-1,4-β-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-β-Glucanase, Endo-1,3(4)-β-Glucanase und Endo-1,4-β-Xylanase aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i> (ATCC 74 252) mit einer Aktivität von mindestens: Granulat und flüssig: Endo-1,4-β-Glucanase: 8 000 U ⁽¹⁾ /g oder ml Endo-1,3(4)-β-Glucanase: 18 000 U ⁽²⁾ /g oder ml Endo-1,4-β-Xylanase: 26 000 U ⁽³⁾ /g oder ml	Mastruthühner	—	Endo-1,4-β-Glucanase: 400 U Endo-1,3(4)-β-Glucanase: 900 U Endo-1,4-β-Xylanase: 1 300 U	— — —	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,4-β-Glucanase: 400-1 600 U Endo-1,3(4)-β-Glucanase: 900-3 600 U Endo-1,4-β-Xylanase: 1 300-5 200 U 3. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (vor allem Arabinoxylane und Beta-glucane), z. B. mit mehr als 30 % Weizen oder Gerste und mehr als 10 % Roggen.	30.6.2004

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Aktivität/kg Alleinfuttermittel			
			Masttruthühner	—	Endo-1,4- β -Glucanase: 400 U Endo-1,3(4)- β -Glucanase: 900 U Endo-1,4- β -Xylanase: 1 300 U	— — —	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,4- β -Glucanase: 400-800 U Endo-1,3(4)- β -Glucanase: 900-1 800 U Endo-1,4- β -Xylanase: 1 300-2 600 U 3. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (vor allem Arabinoxylane und Betaglucane), z. B. mit mehr als 40 % Weizen.	31.5.2005
51	Endo-1,4- β -Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4- β -Xylanase aus <i>Bacillus subtilis</i> (LMG S-15136) mit einer Aktivität von mindestens 100 IU ^(*) /g	Ferkel	2 Monate	10 IU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 10 IU 3. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Arabinoxylan, z. B. mit mehr als 40 % Weizen.	31.5.2005

⁽¹⁾ 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus Carboxymethylcellulose freisetzt.

⁽²⁾ 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus Gersten-Betaglucan freisetzt.

⁽³⁾ 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus Spelzhafer-Xylan freisetzt.

⁽⁴⁾ 1 IU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 30 °C aus Birkenholz-Xylan freisetzt.

ANHANG II

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg Alleinfuttermittel			
3	Saccharomyces cerevisiae NCYC Sc 47	Zubereitung von Saccharomyces cerevisiae mit mindestens 5×10^9 KBE/g Zusatzstoff	Milchkühe	—	4×10^8	2×10^9	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Die Menge an Saccharomyces cerevisiae in der Tagesration darf je 100 kg Körpergewicht $5,6 \times 10^9$ KBE nicht übersteigen. Für je 100 kg mehr Körpergewicht sind $8,75 \times 10^9$ KBE hinzuzufügen.	31.5.2005
5	Saccharomyces cerevisiae CBS 493.94	Zubereitung von Saccharomyces cerevisiae mit mindestens 1×10^8 KBE/g Zusatzstoff	Milchkühe	—	5×10^7	$3,5 \times 10^8$	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Die Menge an Saccharomyces cerevisiae in der Tagesration darf je 100 kg Körpergewicht $1,2 \times 10^9$ KBE nicht übersteigen. Für je 100 kg mehr Körpergewicht sind $1,7 \times 10^8$ KBE hinzuzufügen.	31.5.2005

ANHANG III

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg Alleinfuttermittel			
1	Bacillus cereus var. toyoi NCIMB 40112/ CNCM I-1012	Zubereitung von Bacillus cereus var. toyoi mit mindestens 1×10^{10} UFC/g Zusatzstoff	Masthühner	—	$0,2 \times 10^9$	1×10^9	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Kann in Mischfuttermitteln mit folgenden zugelassenen Kokzidiostatika eingesetzt werden: Monensin-Natrium, Lasalocid-Natrium, Salinomycin-Natrium, Decoquinat, Robenidin, Narasin, Halofuginon.	1.3.2002
			Legehennen	—	$0,2 \times 10^9$	1×10^9	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	1.3.2002
			Kälber	6 Monate	$0,5 \times 10^9$	1×10^9	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	1.3.2002
			Mastrinder	—	$0,2 \times 10^9$	$0,2 \times 10^9$	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Die Menge an Bacillus cereus var. toyoi in der Tagesration darf je 100 kg Körpergewicht $1,0 \times 10^9$ KBE nicht übersteigen. Für je 100 kg mehr Körpergewicht sind $0,2 \times 10^9$ KBE hinzuzufügen.	1.3.2002

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg Alleinfuttermittel			
			Zuchtkanin- chen	—	0,1 × 10 ⁹	5 × 10 ⁹	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben. Kann in Mischfuttermitteln mit folgendem zugelassenen Kokzidiostatikum eingesetzt werden: Robenidin.	1.3.2002
			Mastkanin- chen	—	0,1 × 10 ⁹	5 × 10 ⁹	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben. Kann in Mischfuttermitteln mit folgenden zugelassenen Kokzidiostatika eingesetzt werden: Robenidin, Salinomycin-Natrium.	1.3.2002

ANHANG IV

Zulassungsnummer des Zusatzstoffs	Name und Zulassungsnummer des für das Inverkehrbringen des Zusatzstoffs Verantwortlichen	Zusatzstoff (Handelsbezeichnung)	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel			
Kokzidiostatika und andere Arzneimittel									
E 766	Intervet International bv	Salinomycin-Natrium 120 g/kg (Sacox 120)	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</i> Salinomycin-Natrium ≥ 120 g/kg Siliciumdioxid 10-100 g/kg Calciumcarbonat 350-700 g/kg <i>Wirkstoff:</i> Salinomycin-Natrium C ₄₂ H ₆₉ O ₁₁ Na CAS-Nummer: 53003-10-4 Monocarboxylsäure-Polyether-Natriumsalz gebildet durch Fermentation von Streptomyces albus (DSM 12217) <i>Verwandte Verunreinigungen:</i> < 42 mg Elaiophylin/kg Salinomycin-Natrium < 40 g 17-Epi-20-Desoxy-Salinomycin/kg Salinomycin-Natrium	Mastkaninchen	—	20	25	Verabreichung nur bis höchstens 5 Tage vor der Schlachtung zulässig. Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Equiden“. „Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z. B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein.“	31.5.2011

RICHTLINIE 2001/31/EG DER KOMMISSION**vom 8. Mai 2001****zur Anpassung der Richtlinie 70/387/EWG des Rates über Türen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern an den technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,gestützt auf die Richtlinie 70/387/EWG des Rates vom 27. Juli 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Türen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/90/EG der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Richtlinie 70/387/EWG handelt es sich um eine Einzelrichtlinie des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingeführten EG-Typgenehmigungsverfahrens. Daher finden die in der Richtlinie 70/156/EWG festgelegten Bestimmungen über Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten von Fahrzeugen auf die vorliegende Richtlinie Anwendung.
- (2) Mit der Richtlinie 98/90/EG wurden Vorschriften für die Auslegung von Stufen und Haltegriffen von Fahrerhäusern eingeführt, um die Sicherheit einiger schwerer Nutzfahrzeuge beim Ein- und Ausstieg durch die Türen des Fahrerhauses zu erhöhen.
- (3) Bestimmte bereits auf dem Markt befindliche Fahrerhäuser können aufgrund ihrer Gestaltung einige spezifische Vorschriften, die mit der Richtlinie 98/90/EG eingeführt wurden, nicht erfüllen, obwohl ihr Sicherheitsstandard als gleichwertig anzusehen ist. Daher ist es erforderlich, die technischen Vorschriften weiter zu verfeinern, um so gestaltete Fahrerhäuser zuzulassen.
- (4) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Richtlinie 70/387/EWG wird entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Ab dem 1. Oktober 2001 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Türen der Fahrzeuge beziehen,

- für einen Fahrzeugtyp weder die EG-Typgenehmigung oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern noch
- den Verkauf, die Zulassung oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen verbieten,

wenn die Fahrzeuge den Vorschriften der Richtlinie 70/387/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie, entsprechen.

(2) Ab dem 1. Dezember 2001 dürfen die Mitgliedstaaten für einen neuen Fahrzeugtyp aus Gründen, die sich auf die Türen der Fahrzeuge beziehen,

- die EG-Typgenehmigung nicht mehr erteilen und
- die Erteilung der Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,

wenn die Vorschriften der Richtlinie 70/387/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie, nicht erfüllt werden.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. September 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Bei dem Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 4*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Mai 2001

Für die Kommission

Erkki LIKANEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 9.⁽³⁾ ABl. L 176 vom 10.8.1970, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 29.

ANHANG

Anhang III der Richtlinie 70/387/EWG wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 1.2 wird folgender Satz angefügt:

„Die letztgenannte Anforderung gilt nicht für den Abstand zwischen der obersten Stufe und dem Boden des Fahrerhauses.“

2. Der siebte Gedankenstrich von Ziffer 1.3 erhält folgende Fassung:

„— Überlappung in der Länge (J) zwischen zwei aufeinander folgenden Stufen des selben Treppenlaufs oder zwischen der obersten Stufe und dem Boden des Fahrerhauses: 200 mm.“

3. Der Einleitungssatz von Ziffer 2.2.3 erhält folgende Fassung:

„Ferner muss der Mindestabstand (P) des oberen Rands des (der) Handlaufs (Handläufe) oder Haltegriffs (Haltegriffe) oder gleichwertiger Haltevorrichtungen vom Boden des Fahrerhauses folgenden Wert haben.“ (Rest bleibt unverändert).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

**BESCHLUSS Nr. 4/2000 DES ASSOZIATIONSRATES EU-SLOWENIEN
vom 21. Dezember 2000**

über den Erlass der erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 65 Absatz 1 Ziffern i) und ii) und Absatz 2 des Europa-Abkommens und zu Artikel 7 Absatz 1 Ziffern i) und ii) und Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 über Erzeugnisse, die unter den EGKS-Vertrag fallen

(2001/367/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits, insbesondere auf Artikel 65 Absatz 3,

gestützt auf Protokoll Nr. 2 über Erzeugnisse, die unter den EGKS-Vertrag fallen, zum genannten Europa-Abkommen, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 65 Absatz 3 des Europa-Abkommens erlässt der Assoziationsrat binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 jenes Artikels.
- (2) Nach Artikel 7 Absatz 3 des Protokolls Nr. 2 zum Europa-Abkommen erlässt der Assoziationsrat binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 jenes Artikels —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die diesem Beschluss als Anhang beigefügten erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 65 Absatz 1 Ziffern i) und ii) und Absatz 2 des Europa-Abkommens und zu Artikel 7 Absatz 1 Ziffern i) und ii) und Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 über Erzeugnisse, die unter den EGKS-Vertrag fallen, werden angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und im *Uradni list Republike Slovenije* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 2000.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

D. RUPEL

ANHANG

Durchführungsbestimmungen zu den Wettbewerbsvorschriften für Unternehmen in Artikel 65 Absatz 1 Ziffern i) und ii) und Absatz 2 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits und in Artikel 7 Absatz 1 Ziffern i) und ii) und Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 über Erzeugnisse, die unter den EGKS-Vertrag fallen

Artikel 1

Allgemeiner Grundsatz

- 1.1. Fälle von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen sowie von aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, und Fälle der mißbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft oder der Republik Sloweniens oder in einem wesentlichen Teil desselben, welche den Handel zwischen der Gemeinschaft und der Republik Slowenien zu beeinträchtigen geeignet sind, werden nach den Grundsätzen des Artikels 65 Absätze 1 und 2 des Europa-Abkommens geregelt.
- 1.2. Diese Fälle werden auf Seiten der Gemeinschaft von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (GD Wettbewerb), nachstehend „Kommission“ genannt, und auf Seiten der Republik Slowenien vom Slowenischen Amt für Wettbewerbsschutz (CPO) bearbeitet.
- 1.3. Die Zuständigkeiten der Kommission und des CPO für die Bearbeitung der Fälle ergeben sich aus den geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Republik Slowenien, und zwar auch, soweit diese Vorschriften auf Unternehmen mit Sitz außerhalb des betreffenden Gebietes angewandt werden.
- 1.4. Die beiden Behörden regeln die Fälle nach den für sie geltenden Vorschriften des materiellen Rechts unter Berücksichtigung nachstehender Bestimmungen. Die für die Behörden geltenden einschlägigen Vorschriften des materiellen Rechts sind im Falle der Kommission die Wettbewerbsregeln des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, einschließlich des abgeleiteten Wettbewerbsrechts, und im Falle des CPO das Gesetz zur Verhinderung der Wettbewerbsbeschränkung.

WIRTSCHAFTLICHE VORGÄNGE IM RAHMEN DES EG-VERTRAGS

Artikel 2

Zuständigkeit beider Wettbewerbsbehörden

Die Fälle des Artikels 65 des Europa-Abkommens, die sowohl den Gemeinschaftsmarkt als auch den slowenischen Markt berühren könnten und die in die Zuständigkeit beider Wettbewerbsbehörden fallen könnten, werden von der Kommission und dem CPO nach Maßgabe dieses Artikels bearbeitet.

2.1. Notifikationen

- 2.1.1. Die Wettbewerbsbehörden notifizieren einander die von ihnen bearbeiteten Fälle, wenn sich herausstellt, dass diese nach dem allgemeinen Grundsatz des Artikels 1 auch in die Zuständigkeit der anderen Behörde fallen.
- 2.1.2. Diese Situation kann insbesondere in Fällen entstehen, in denen Verhaltensweisen
 - die wettbewerbswidrige Verhaltensweisen im Gebiet der anderen Behörde betreffen;
 - für Durchsetzungsmaßnahmen der anderen Wettbewerbsbehörde von Bedeutung sind;
 - Abhilfemaßnahmen umfassen, welche ein Tätigwerden im Gebiet der anderen Behörde erfordern oder verbieten würden.
- 2.1.3. Die Notifikationen nach diesem Artikel enthalten ausreichende Informationen, damit die Vertragspartei, welche die Notifikation erhält, eine erste Bewertung der Auswirkungen auf ihre Interessen vornehmen kann. Kopien der Notifikationen werden regelmäßig dem Assoziationsrat übermittelt.
- 2.1.4. Die Notifikationen erfolgen im Voraus, so bald wie möglich und spätestens in einem Stadium der Untersuchung, das noch so weit von der Annahme einer Regelung oder Entscheidung entfernt ist, dass Stellungnahmen oder Konsultationen erleichtert werden und die handelnde Behörde die Stellungnahme der anderen Behörde berücksichtigen und Abhilfemaßnahmen treffen kann, die sie nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften im fraglichen Fall als durchführbar ansieht.

2.2. Konsultationen und entgegenkommendes Verhalten

Ist die Kommission oder das CPO der Auffassung, dass wettbewerbswidrige Verhaltensweisen im Gebiet der anderen Behörde wichtige Interessen der jeweiligen Vertragspartei erheblich beeinträchtigen, so kann sie bzw. es die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei um Konsultationen ersuchen oder sie auffordern, geeignete Verfahren zur Einführung von Abhilfemaßnahmen nach dem für diese geltenden Wettbewerbsrecht einzuleiten. Dies lässt Maßnahmen nach dem Wettbewerbsrecht der ersuchenden Vertragspartei unberührt und beschränkt nicht die Freiheit der ersuchten Behörde, die abschließende Entscheidung zu treffen.

2.3. Suche nach einer einvernehmlichen Lösung

Die ersuchte Wettbewerbsbehörde prüft die Auffassung der ersuchenden Behörde und das von ihr vorgelegte Tatsachenmaterial eingehend und wohlwollend, insbesondere die Art der fraglichen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen, die beteiligten Unternehmen sowie die angeblich schädlichen Auswirkungen auf die wichtigen Interessen der ersuchenden Vertragspartei.

Die an den Konsultationen nach diesem Artikel beteiligten Wettbewerbsbehörden bemühen sich unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten, unter Berücksichtigung der wichtigen Interessen, um die es geht, eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.

Artikel 3

Zuständigkeit nur einer Wettbewerbsbehörde

- 3.1. Die Fälle, die nach dem Grundsatz des Artikels 1 in die ausschließliche Zuständigkeit einer Wettbewerbsbehörde fallen, die aber wichtige Interessen der anderen Vertragspartei berühren könnten, werden nach Maßgabe des Artikels 2 unter Berücksichtigung nachstehender Grundsätze bearbeitet.
- 3.2. Leitet eine Wettbewerbsbehörde eine Untersuchung oder ein Verfahren ein und stellt sie fest, dass der Fall wichtige Interessen der anderen Vertragspartei berührt, so notifiziert die handelnde Behörde diesen Fall der anderen Behörde, ohne dass diese ein förmliches Ersuchen zu stellen braucht.

Artikel 4

Ersuchen um Auskunft

- 4.1. Stellt die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei fest, dass ein Fall, der auch oder ausschließlich in die Zuständigkeit der anderen Behörde fällt, wichtige Interessen dieser Vertragspartei berührt, so kann sie die handelnde Behörde um Auskunft über diesen Fall ersuchen.
- 4.2. Die handelnde Behörde erteilt so umfassend Auskunft wie möglich, und zwar in einem Stadium des Verfahrens, das noch so weit von der Annahme einer Entscheidung oder Regelung entfernt ist, dass die Stellungnahme der ersuchenden Behörde berücksichtigt werden kann.

Artikel 5

Geheimhaltung und Vertraulichkeit der Informationen

- 5.1. Nach Artikel 65 Absatz 7 des Europa-Abkommens ist eine Wettbewerbsbehörde nicht verpflichtet, der anderen Informationen zu übermitteln, deren Preisgabe gegenüber der ersuchenden Behörde nach dem für die Behörde, in deren Besitz sich die Informationen befinden, geltenden Recht unzulässig oder mit wichtigen Interessen der Vertragspartei unvereinbar ist, deren Behörde im Besitz der Informationen ist.
- 5.2. Die Behörden kommen überein, soweit wie möglich die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren, die ihnen von der anderen Behörde als vertraulich übermittelt werden.

Artikel 6

Gruppenfreistellungen

- 6.1. Bei der Anwendung des Artikels 65 des Europa-Abkommens nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 gewährleisten die Wettbewerbsbehörden, dass die Grundsätze der in der Gemeinschaft geltenden Gruppenfreistellungsverordnungen in vollem Umfang Anwendung finden. Das CPO wird über alle Verfahren im Zusammenhang mit der Annahme, der Aufhebung oder der Änderung von Gruppenfreistellungsverordnungen durch die Gemeinschaft unterrichtet.
- 6.2. Werden von slowenischer Seite erhebliche Einwände gegen eine Gruppenfreistellungsverordnung erhoben, so finden im Hinblick auf die im Europa-Abkommen vorgesehene Rechtsangleichung Konsultationen im Assoziationsrat nach Artikel 9 statt.
- 6.3. Dieselben Grundsätze gelten auch für andere wichtige Änderungen der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft oder der Republik Slowenien.

Artikel 7

Fusionskontrolle

Das CPO ist berechtigt, zu unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾ fallenden Fusionen, die erhebliche Auswirkungen auf die slowenische Wirtschaft haben, in dem betreffenden Verfahren innerhalb der in der genannten Verordnung gesetzten Frist Stellung zu nehmen. Unbeschadet etwaiger Maßnahmen nach dem Wettbewerbsrecht der Vertragsparteien wird diese Stellungnahme von der Kommission angemessen berücksichtigt.

⁽¹⁾ ABl. L 359 vom 30.12.1989, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 (AbL. L 180 vom 9.7.1997, S. 1).

*Artikel 8***Vorgänge von geringer Bedeutung**

- 8.1. Wettbewerbswidrige Verhaltensweisen, deren Auswirkungen auf den Handel zwischen den Vertragsparteien oder auf den Wettbewerb unbedeutend sind, fallen nicht unter Artikel 65 Absatz 1 des Europa-Abkommens und daher auch nicht unter die Artikel 2 bis 6.
- 8.2. Von unbedeutenden Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1 wird im Allgemeinen ausgegangen, wenn
 - der Jahresumsatz der beteiligten Unternehmen zusammengerechnet 200 Mio. EUR nicht übersteigt und
 - die Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand der Vereinbarung sind, und die sonstigen Waren oder Dienstleistungen der beteiligten Unternehmen, die vom Verbraucher aufgrund ihrer Eigenschaften, ihres Preises und ihres Verwendungszwecks als gleichartig angesehen werden, zusammen nicht mehr als 5 % des Marktes sämtlicher relevanten Waren oder Dienstleistungen in dem innerhalb der Gemeinschaft von der Vereinbarung betroffenen Gebiet und des von der Vereinbarung betroffenen slowenischen Marktes ausmachen.

*Artikel 9***Assoziationsrat**

- 9.1. Führen die Verfahren der Artikel 2 und 3 nicht zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung oder ist dies in diesen Durchführungsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen, so findet auf Ersuchen einer Vertragspartei innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen ein Meinungsaustausch im Assoziationsrat statt.
- 9.2. Nach diesem Meinungsaustausch oder nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist kann der Assoziationsrat unbeschadet des Artikels 65 Absatz 6 des Europa-Abkommens geeignete Empfehlungen für die Regelung dieser Fälle aussprechen. Bei seinen Empfehlungen kann der Assoziationsrat berücksichtigen, dass die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde ihre Stellungnahme nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 übermittelt hat.
- 9.3. Diese Verfahren im Assoziationsrat lassen Maßnahmen nach dem im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Wettbewerbsrecht unberührt.

*Artikel 10***Negativer Kompetenzkonflikt**

Sind sowohl die Kommission als auch das CPO der Auffassung, dass sie nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften für die Bearbeitung eines Falles nicht zuständig sind, so findet auf Ersuchen ein Meinungsaustausch im Assoziationsrat statt. Die Gemeinschaft und die Republik Slowenien bemühen sich, mit Unterstützung des Assoziationsrates, der geeignete Empfehlungen aussprechen kann, unter Berücksichtigung der betroffenen wichtigen Interessen eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden; dies läßt Artikel 65 Absatz 6 des Europa-Abkommens und die Rechte der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nach deren eigenen Wettbewerbsregeln unberührt.

WIRTSCHAFTLICHE VORGÄNGE IM RAHMEN DES EGKS-VERTRAGS*Artikel 11***Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)**

Die Artikel 1 bis 6 und 8 bis 10 finden auf den Kohle- und Stahlsektor im Sinne des Protokolls Nr. 2 zum Europa-Abkommen Anwendung.

*Artikel 12***Amtshilfe (Sprachen)**

Die Kommission und das CPO treffen praktische Regelungen für die gegenseitige Amtshilfe oder andere geeignete Lösungen insbesondere im Bereich der Übersetzungen.

BESCHLUSS DES RATES**vom 7. Mai 2001****zur Anpassung der Tagegelder der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Stellvertreter**

(2001/368/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf dessen Artikel 258 vierter Unterabsatz,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf dessen Artikel 166 vierter Unterabsatz,

auf Antrag des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. März 2001,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beträge der Tagegelder der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Stellvertreter, die durch den Beschluss 81/121/EWG des Rates ⁽¹⁾ festgelegt wurden, sind anzupassen.
- (2) Vor dem Hintergrund der Einhaltung des vom Rat befürworteten Grundsatzes der Erstattung tatsächlich entstandener Kosten anstelle von Pauschalzahlungen sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Tagegelder nach Ablauf eines Jahres überprüft werden.
- (3) Es empfiehlt sich, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss die Festlegung der Beträge der Tagegelder der Sachverständigen zu gestatten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 2 des Beschlusses 81/121/EWG erhält folgende Fassung:

- „(1) Das Tagegeld je Reisetag beträgt
— 120 EUR für die Mitglieder und die Stellvertreter.
- (2) Das Tagegeld je Sitzungstag beträgt
— 181 EUR für die Mitglieder und Stellvertreter.
- (3) Weist der Anspruchsberechtigte nach, dass er Ausgaben für eine Übernachtung am Arbeitsort hatte, so erhält er ein zusätzliches Tagegeld von 25 EUR.“

Artikel 2

Der Rat kann die in Artikel 1 dieses Beschlusses vorgesehenen Beträge auf der Grundlage eines vom Wirtschafts- und Sozialausschuss vorzulegenden Berichts ab dem 1. Mai 2002 ändern.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am 1. Mai 2001 wirksam.
Er läuft zum 31. Dezember 2002 aus.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. RINGHOLM

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 12.3.1981, S. 29. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 95/358/EG, Euratom des Rates vom 29. Juni 1995 (AbI. L 205 vom 31.8.1995, S. 38).

BESCHLUSS DES RATES
vom 7. Mai 2001
zur Ernennung von zwei britischen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen

(2001/369/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263, gestützt auf den Beschluss des Rates vom 26. Januar 1998 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, dass durch das Ausscheiden der Mitglieder Herrn John BATTYE und Frau Jane HORE, das dem Rat am 3. April 2001 zur Kenntnis gebracht wurde, zwei Sitze von Mitgliedern des Ausschusses frei geworden sind,

auf Vorschlag der britischen Regierung —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Derek BODEN und Frau Ruth BAGNALL werden als Nachfolger von Herrn John BATTYE bzw. Frau Jane HORE für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2002, zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. RINGHOLM

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 19.

BESCHLUSS DES RATES
vom 7. Mai 2001
zur Ernennung eines portugiesischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen
(2001/370/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263, gestützt auf den Beschluss des Rates vom 26. Januar 1998 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, dass durch das Ausscheiden von Herrn José Agostinho GOMES PEREIRA DE GOUVEIA, das dem Rat am 8. Januar 2001 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist,

auf Vorschlag der portugiesischen Regierung —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr João Carlos CUNHA E SILVA wird als Nachfolger von Herrn José Agostinho GOMES PEREIRA DE GOUVEIA für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2002, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. RINGHOLM

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 19.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 2000

bezüglich der von den Niederlanden geplanten Befreiung von der Mineralstoffabgabe nach dem Güllegesetz

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4404)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(2001/371/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 erster Unterabsatz,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß dem genannten Artikel ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 7. Oktober 1999, eingegangen am 13. Oktober 1999, teilten die Niederlande der Kommission bestimmte Befreiungen von der Mineralstoffabgabe nach dem Güllegesetz mit. Mit Schreiben vom 10. Januar 2000, eingegangen am 12. Januar 2000, wurden weitere Informationen nachgereicht.
- (2) Mit Schreiben vom 20. März 2000 hat die Kommission den Niederlanden ihren Beschluss mitgeteilt, bezüglich der vorgeschlagenen Befreiungen von der Mineralstoffabgabe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (3) Der Beschluss der Kommission zur Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽²⁾ veröffentlicht. Die Kommission hat die Beteiligten ersucht, zu der betreffenden Beihilfe Stellung zu nehmen.
- (4) Die Kommission hat von den Beteiligten keine Stellungnahme erhalten.
- (5) Mit Schreiben vom 17. Mai 2000 haben die niederländischen Behörden nähere Angaben gemacht.

II. BESCHREIBUNG

- (6) Nach den Bestimmungen in Kapitel IV des Güllegesetzes ist jeder landwirtschaftliche Betrieb verpflichtet, über die Mineralstoffausbringung Buch zu führen und bestimmte

Höchstwerte für den Phosphat- und Nitrateinsatz einzuhalten. Werden diese Höchstwerte überschritten, so müssen für die betreffenden Mengen Abgaben entrichtet werden. Abschreckend hohe Abgaben werden nur dann erhoben, wenn die insgesamt in einem landwirtschaftlichen Betrieb innerhalb eines Kalenderjahres ausgebrachte Phosphat- und Stickstoffmenge abzüglich der insgesamt entzogenen Mineralstoffmenge die zulässigen Werte für die Phosphat- und Stickstoffauswaschung (sog. „Auswaschungsgrenzwerte“) überschreitet. Ein landwirtschaftlicher Betrieb, der dagegen wirksame Maßnahmen ergreift, indem er z. B. die Gülle abtransportiert, die nicht in den Boden gelangen darf, braucht keine Abgaben zu zahlen.

- (7) Nach der vorgesehenen Maßnahme sind Kleinbetriebe (sog. „Hobbybetriebe“) und Gärtnereien von der Mineralstoffabgabe nach dem Güllegesetz befreit. Gartenbaubetriebe, die Kulturpflanzen in Gewächshäusern oder auf Kultursubstrat anbauen, sind ebenfalls teilweise von der Abgabe befreit.

A. BEFREIUNG DER KLEINBETRIEBE (HOBBYBETRIEBE) VON DER ABGABE

- (8) Nach Artikel 38 des Güllegesetzes ist z. B. die extensive Tierhaltung von der Abgabe freigestellt, da das Gesetz auf die Unternehmen abzielt, die die Umwelt am stärksten belasten; landwirtschaftliche Betriebe, die extensive Tierhaltung betreiben, zählen grundsätzlich nicht dazu.
- (9) Für Kleinbetriebe mit extensiver Tierhaltung („Hobbybetriebe“) wurde eine gesonderte Regelung zur Befreiung von der Abgabe eingeführt, weil einige dieser Betriebe die formellen Voraussetzungen von Artikel 38 des Güllegesetzes möglicherweise nicht erfüllen. Der Regelung liegt die Überlegung zugrunde, dass in diesen Betrieben so wenig Gülle anfällt, dass sich diese leicht entsorgen läßt. Diese Ausnahmeregelung gilt für Unternehmen, die auf drei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in einem Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als drei Großvieheinheiten ⁽³⁾ halten und keine tierischen oder organi-

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 8.7.2000, S. 4.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

⁽³⁾ So entspricht etwa eine schlachtreife Sau 0,288 Großvieheinheiten, so dass also ungefähr 10 solche Sauen gehalten werden dürfen. Eine mehr als 18 Wochen alte Legehennen entspricht 0,012 Großvieheinheiten, so dass also ungefähr 250 solche Hennen gehalten werden dürfen.

schen Düngemittel verwenden. Außerdem sind die Hobbybetriebe von der Abgabe zur Deckung der Durchführungskosten des Güllegesetzes befreit.

B. AUSNAHMEREGLUNG FÜR GARTENBAUBETRIEBE

- (10) Gartenbaubetriebe, die Kulturpflanzen in Treibhäusern (nachstehend als „bodengebundener Gartenbau“ bezeichnet) oder auf Kultursubstrat (nachstehend als „erdeloser Gartenbau“ bezeichnet) anbauen, sind teilweise von der Abgabe befreit, da die Regelung für die Mineralstoffabgabe nicht auf die Besonderheiten des bodengebundenen bzw. erdelosen Gartenbaus eingeht.
- (11) Nach dieser Regelung können im Gartenbau bis zu 460 kg Phosphate und bis zu 800 kg Stickstoff je Hektar Kultursubstrat oder Unterglasfläche von der Abgabe befreit werden.
- (12) Artikel 54 des Güllegesetzes sieht vor, dass Kunstdünger vorübergehend (bis zur Bestimmung der betreffenden Phosphatmenge) von der Abgabe befreit wird. Deshalb gilt eine entsprechende Befreiung von der Abgabe auch für den Gartenbau.

C. AUSNAHMEREGLUNG FÜR GÄRTNEREIEN

- (13) Gärtnereien bevorraten sich mit Düngemitteln, um sie an Privatpersonen zu verkaufen. Sie sind von der Mineralstoffabgabe befreit. Außerdem sind diese Betriebe als Verkäufer und die Privatpersonen als Käufer von der Verwaltungsvorschrift freigestellt, eine Empfangsbestätigung für die Lieferung von tierischem oder organischem Dünger auszufüllen.
- (14) Für Gärtnereien, die gleichzeitig Gartenbau betreiben, gilt die genannte teilweise Befreiung, die auch auf Gartenbaubetriebe Anwendung findet.

D. GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES VERFAHRENS DURCH DIE KOMMISSION

- (15) Obwohl die Befreiung von der Abgabe nach Auffassung der niederländischen Behörden „durch die Natur und den inneren Aufbau dieses Systems“ im Sinne der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung⁽⁴⁾ (nachstehend „Mitteilung über direkte Besteuerung“ genannt) gerechtfertigt ist und deshalb keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt, haben sie der Kommission die Regelung zur Prüfung vorgelegt.
- (16) Nach Nummer 23 der genannten Mitteilung ist die differenzierende Natur bestimmter Maßnahmen nicht unbedingt ein Grund, diese als staatliche Beihilfen anzusehen. Dies gilt z. B. für Maßnahmen, die „aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen für die Leistungsfähigkeit des Systems erforderlich sind“ [...]. Es obliegt aber dem betreffenden Mitgliedstaat, hierfür den Nachweis zu erbringen.

- (17) Die niederländischen Behörden haben folgende Begründung gegeben:

- (18) In Bezug auf Hobbybetriebe: Das System regulierender Mineralstoffabgaben nach dem Güllegesetz (Mineralstoffangabensystem, nachstehend „Minas“ genannt) zielt darauf ab, die Auswaschung von Phosphaten und Stickstoff auf Betriebsebene zu regeln. Privatpersonen, die nur wenige Tiere halten, sollen nicht unter das Gesetz fallen, da es sich dann nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt und kaum von Umweltrisiken gesprochen werden kann. Wenn jemand nur wenige Tiere hält, aber nur sehr wenig Grund besitzt, überschreitet diese Person möglicherweise den in Artikel 38 des Gesetzes festgelegten Grenzwert von 2,5 Großvieheinheiten pro Hektar und kommt daher nicht für die Befreiung von der Mineralstoffabgabe in Frage. Um zu verhindern, dass Privatpersonen, die nicht gewerbsmäßig Tiere halten, Abgaben entrichten müssen, sieht die vorgesehene Maßnahme eine Befreiung für so genannte Hobbybetriebe vor. Der Grenzwert für die nicht gewerbsmäßige Haltung von Tieren ist unabhängig von der verfügbaren Fläche auf höchstens drei Großvieheinheiten festgelegt.

- (19) In Bezug auf Gartenbaubetriebe und Gärtnereien, die auch Gartenbau betreiben: Der Pauschalwert von 460 kg Phosphat und 800 kg Stickstoff für Gartenbaubetriebe und Gärtnereien, die gleichzeitig Gartenbau betreiben, stützt sich auf die Untersuchungen der „Proefstation voor de Bloemisterij en Glasgroenten“ (Versuchsanstalt für Blumenzucht und Gewächshausgemüse) bezüglich der Phosphat- und Stickstoffaufnahme von im Unterglasanbau gezogenen Pflanzen. Daraus hat sich ergeben, dass Pflanzen, die unter Glas angebaut werden, im Durchschnitt 460 kg Phosphat und 800 kg Stickstoff pro Jahr aufnehmen. Die Aufnahme liegt also viel höher als bei Pflanzen im Freilandanbau. Das ist auch logisch, da die Produktivität im Unterglasanbau achtmal so hoch liegt wie im Freilandanbau. Indem die Pauschalwerte für Phosphat und Stickstoff an die Werte für die Phosphat- und Stickstoffaufnahme angeglichen wird, wird vermieden, dass solche Betriebe zu Unrecht Abgaben entrichten müssen. Dies ist auch der Grund dafür, dass diese Pauschalwerte höher liegen als die für Ackerbaubetriebe und die Normen der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen⁽⁵⁾, nachstehend „Nitratrichtlinie“ genannt.

- (20) Bei Gärtnereien, die sich mit Düngemitteln bevorraten, um sie an Privatpersonen zu verkaufen, entspricht die Menge angelieferter Düngemittel letztlich der Menge verkaufter Düngemittel.

- (21) Nach Ansicht der Kommission reichen diese Erklärungen nicht aus, um die einzelnen Befreiungen aufgrund der Natur und der wirtschaftlichen Vernunft der Regelung zu rechtfertigen.

⁽⁴⁾ ABl. C 384 vom 10.12.1998, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

- (22) Nach Artikel 38 des Güllegesetzes ist die extensive Tierhaltung von der Abgabe freigestellt. Ungeachtet ihres geringen Umfangs können manche Hobbybetriebe Wirtschaftsakteure sein. Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Landwirtschaft keine „de minimis“-Schwelle gilt⁽⁶⁾. Eine zusätzliche Befreiung für Hobbybetriebe, die nicht die formellen Kriterien für eine Befreiung erfüllen, scheint nicht durch die Natur und den inneren Aufbau dieses Systems gerechtfertigt zu sein. Außerdem sollte nicht das Kriterium von drei Großvieheinheiten (unabhängig von der landwirtschaftlichen Nutzfläche, jedenfalls aber weniger als drei Hektar) ins Spiel gebracht werden, da für die allgemeine Befreiung nach Artikel 38 2,5 Großvieheinheiten (pro Hektar) als Kriterium gelten.
- (23) In Bezug auf die Befreiung für den Gartenbau scheint es im Hinblick auf „die Natur und den inneren Aufbau des Systems“ angebracht, den Boden oder das Kulturmedium im Betriebsgebäude mit landwirtschaftlicher Nutzfläche gleichzustellen und dann dieselben Einbringungsgrenzwerte anzuwenden. Bei normaler Anwendung des An- und Abtransportsystems wäre dann eine gleiche Behandlung sichergestellt und es läge keine staatliche Beihilfe vor. Im vorliegenden Fall scheinen die Mengen, die eingebracht werden dürfen, jedoch viel größer zu sein (460 kg Phosphat pro Hektar und 800 kg Stickstoff pro Hektar). Daher dürfte es auch in dieser Hinsicht keinen Grund geben, die vorgeschlagene Befreiung für den Gartenbau zu gewähren.
- (24) Die Befreiung für Gärtnereien, die Düngemittel heranzuführen, um diese an Privatpersonen zu verkaufen, kann als in Übereinstimmung mit „der Natur und dem inneren Aufbau des Systems“ angesehen werden, da die Menge antransportierter Düngemittel im Prinzip der Menge verkaufter Düngemittel entspricht — aus der Gärtnerei selbst entweicht nichts in die Umwelt. Aus dieser Sicht scheint es sich nicht um eine Beihilfe zu handeln. In Bezug auf die Befreiung für Gärtnereien, die gleichzeitig Gartenbau betreiben, scheint es jedoch, falls für bodengebundenen Gartenbau dieselbe Regelung gilt wie für nicht bodengebundenen Gartenbau, auch keinen Grund zu geben, die vorgeschlagene Befreiung zu gewähren.
- (25) Schließlich hegt die Kommission Zweifel an der Vereinbarkeit des niederländischen Güllegesetzes mit dem System der Mineralstoffabgaben nach der Nitratrictlinie. Sie hat den Niederlanden ein Aufforderungsschreiben übermittelt, das beantwortet wurde und derzeit von der Kommission eingehender geprüft wird. Das System der Mineralstoffabgabe, mit dem Unternehmen weiterhin die Höchstwerte der Nitratrictlinie überschreiten dürfen, sofern sie entsprechende Abgaben bezahlen, könnte in Widerspruch zur Nitratrictlinie stehen. Denn die Tatsache, dass die Höchstwerte überschritten werden dürfen, wenn die Landwirte eine Abgabe entrichten, dürfte als Garantie für die Einhaltung der Höchstwerte kaum ausreichen. Außerdem liegen die sog. „Auswaschungsgrenzwerte“ über den entsprechenden Werten der Nitratrictlinie, ohne dass dies eine Zahlung von Abgaben zur Folge hätte. Nach Artikel 38 des Güllegesetzes ist die extensive Tierhaltung von der Abgabe befreit, wobei die betreffenden Betriebe bis zu einer bestimmten Höchstmenge Gülle jährlich ausbringen

dürfen. Dabei wird aber im Gegensatz zur Nitratrictlinie nicht die Stickstoffmenge, sondern die Phosphatmenge zugrunde gelegt, und die nach der Richtlinie zulässige Stickstoffmenge wird überschritten. Durch weitere Ausnahmeregelungen könnte sich diese Lage noch verschlimmern.

- (26) Wird Hobbybetrieben eine Befreiung gewährt, dann gibt es offenbar keine Vorschrift, die garantiert, dass der Grenzwert der Nitratrictlinie (170 kg N/ha/Jahr) eingehalten wird. In der Nitratrictlinie ist keine „de minimis“-Ausnahme für Kleinbetriebe vorgesehen. Die niederländischen Behörden haben keinen Nachweis dafür erbracht, dass solche Hobbybetriebe zwangsläufig die Grenzwerte der Nitratrictlinie einhalten.
- (27) Außerdem liegt die zulässige Menge an Stickstoff für Gärtnereien und Gartenbaubetriebe weit über den Grenzwerten der Nitratrictlinie (170 kg Stickstoff pro Hektar — für einen Zeitraum von vier Jahren ist ausnahmsweise eine Höchstmenge von 210 kg zugelassen). Ohne weitere Daten über die Auswaschung von Nitraten in Gewässer und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die zulässige Menge an Stickstoff weit über den Grenzwerten der Nitratrictlinie liegt, hegt die Kommission Zweifel bezüglich der Auswirkungen der vorgeschlagenen Befreiungen auf die Umwelt.
- (28) Aus diesem Grund hat die Kommission das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitet.

III. BEMERKUNGEN DER NIEDERLÄNDISCHEN BEHÖRDEN

- (29) Mit Schreiben vom 17. Mai 2000 an das Kommissionsmitglied Fischler hat der niederländische Minister für Landwirtschaft, Landschaftspflege und Fischerei Argumente angeführt, die bewirken sollen, dass die Kommission den Standpunkt, den sie bei Einleitung des Verfahrens eingenommen hat, erneut prüft. Mit Schreiben vom 3. Juli 2000 haben die niederländischen Behörden bestätigt, dass dieses Schreiben als offizielle Einreichung von Bemerkungen durch die Niederlande als Antwort auf die Einleitung des Verfahrens im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates⁽⁷⁾ anzusehen ist.
- (30) Die Angaben der niederländischen Behörden werden im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben.
- (31) Die niederländischen Behörden führen an, die Kommission stelle die vorgeschlagenen Maßnahmen zu Unrecht gleich mit einer Befreiung von Abgaben und damit mit entgangenen Steuereinkünften, die eine staatliche Beihilfe darstellen. Die Kommission berücksichtige nicht die abschreckende Wirkung der Abgaben. MINAS solle dem Staat keine Einkünfte verschaffen, sondern den Einsatz von Düngemitteln regeln. Die Regelung lasse sich also mit Bußgeldern vergleichen, die bei einer strafrechtlich verfolgten Übertretung von Vorschriften auferlegt werden. Angesichts des Inhalts und des Ziels der Maßnahme sei diese nicht als steuerrechtliche Maßnahme anzusehen, wovon eine Befreiung eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 EG-Vertrag darstellt.

⁽⁶⁾ Mitteilung der Kommission über „de minimis“-Beihilfen, ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

- (32) Weiter erklären die niederländischen Behörden, dass sie das Recht der Kommission, aufgrund der Nitratrictlinie Bedenken gegen die Grenzwerte der niederländischen Düngemittelregelungen zu äußern, nicht bestreiten. Die Bedenken der Kommission müssten aber im Rahmen der Nitratrictlinie und nicht in einem Verfahren wegen staatlicher Beihilfen behandelt werden.
- (33) Schließlich behaupten die niederländischen Behörden — ohne weitere Argumente anzuführen —, die vorgeschlagenen Befreiungen seien durch die Natur und das Ziel von MINAS voll gerechtfertigt.

IV. WÜRDIGUNG

- (34) Mangels weiterer Angaben bleiben die Zweifel bestehen, die die Kommission dazu gebracht haben, das Verfahren gegen die vorgeschlagenen Befreiungen einzuleiten.
- (35) In Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag heißt es: „Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“
- (36) Mit der betreffenden Regelung leistet ein Mitgliedstaat Beihilfe an bestimmte Betriebe, da diese von bestimmten Abgaben befreit werden. Die Tatsache, dass diese Regelung mit Bußgeldern vergleichbar ist, die bei Übertretung bestimmter strafrechtlicher Vorschriften auferlegt werden, ändert nichts daran, dass die MINAS-Regelung als Abgabensystem angesehen wird. Ausnahmen davon können eine staatliche Beihilfe darstellen. Diese Beihilfe kann den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Es findet ein umfassender grenzüberschreitender Handel mit lebenden Tieren und Gartenbauerzeugnissen statt. Außerdem kann argumentiert werden, dass auch dann, wenn ein Mitgliedstaat eine Bußgeldregelung geschaffen hat, Befreiungen von einer solchen allgemein geltenden Regelung doch als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen sind. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat schließlich erklärt, dass der Begriff der Beihilfe weiter ist als der Begriff der Subvention, denn er umfasst nicht nur positive Leistungen wie Subventionen selbst, sondern auch Maßnahmen, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat und die somit zwar keine Subventionen im strengen Sinne des Wortes darstellen, diesen aber nach Art und Wirkung gleichstehen⁽⁸⁾. Da andere Betriebe die Abgaben (oder „Bußgelder“) zahlen müssen, wird die Wettbewerbsstellung der freigestellten Betriebe verbessert. Im Gegensatz zu den Argumenten, die die nieder-

ländischen Behörden anführen, lässt sich aufgrund der Natur und des Ziels der Regelung nicht ausschließen, dass es sich um staatliche Beihilfe handelt. Auch der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz haben mehrfach erklärt, dass Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag nicht nach den Gründen oder Zielen der staatlichen Maßnahmen unterscheidet, sondern diese nach ihren Wirkungen beschreibt⁽⁹⁾. Die Wirkungen der betreffenden Maßnahme äußern sich in einem Vorteil für bestimmte Betriebe, die von bestimmten Abgaben freigestellt werden.

- (37) Die von den niederländischen Behörden vor Einleitung des Verfahrens angeführten Argumente bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Natur und der Tatsache, dass die so genannten Hobbybetriebe keine landwirtschaftlichen Betriebe sind⁽¹⁰⁾ (siehe Erwägungsgrund 18), müssen auch zurückgewiesen werden. Die nicht gewerbsmäßige Natur ist eine leere Behauptung. So entsprechen etwa, wie in Fußnote 3 angegeben, drei Großvieheinheiten ungefähr 250 Legehennen. Die vorgeschlagenen Kriterien bedeuten lediglich, dass der Begünstigte im Verhältnis zur Zahl der gehaltenen Tiere über sehr wenig Fläche verfügt und nicht für die allgemeine Befreiung nach Artikel 38 des Güllegesetzes (höchstens 2,5 Großvieheinheiten pro Hektar) in Frage kommt. Daher kann die vorgeschlagene Maßnahme bestimmten Betrieben mit einer gewerblichen Herstellung von Erzeugnissen nach Anhang I EG-Vertrag zugute kommen, für die ein grenzüberschreitender Handel stattfindet oder stattfinden kann. Deshalb dürfte die Maßnahme nicht durch die Natur und den inneren Aufbau des Systems gerechtfertigt sein.
- (38) Bezüglich der Gärtnereien und Gartenbaubetriebe haben die niederländischen Behörden keine neuen Argumente angeführt.
- (39) Darum bleibt die Kommission bei ihren Bedenken gegen die vorgeschlagene teilweise Befreiung von Gartenbaubetrieben und Gärtnereien, die gleichzeitig Gartenbau betreiben. Bezüglich der Befreiung für Gärtnereien entspricht es der „Natur und dem inneren Aufbau des Systems“, den Boden oder das Kulturmedium im Betriebsgebäude mit landwirtschaftlicher Nutzfläche gleichzustellen und dann dieselben Einbringungsgrenzwerte anzuwenden. Im vorliegenden Fall sind die Mengen, die eingebracht werden dürfen, jedoch viel größer (460 kg Phosphat pro Hektar und 800 kg Stickstoff pro Hektar⁽¹¹⁾). Abgaben werden nur fällig, wenn diese Mengen überschritten werden. Daher gibt es keinen Grund, die vorgeschlagene Befreiung für den Gartenbau zu gewähren, und die niederländischen Behörden haben auch keinen solchen Grund angeführt. Bezüglich der teilweisen Befreiung für Gärtnereien, die

⁽⁹⁾ Urteil vom 17. Juni 1999, Rechtssache C-75/97, Belgien gegen Kommission (Maribel „a und b“), Slg. 1999, S. I-3671; Urteil vom 28. Januar 1999, Rechtssache T-14/96, BAI gegen Kommission, Slg. 1999, S. II-139.

⁽¹⁰⁾ Es ist auch darauf hinzuweisen, dass im Gesetzentwurf und in den Erläuterungen dazu einfach nur von „Kleinbetrieben“ gesprochen wird. Gewerbliche Betriebe scheinen keineswegs von der vorgeschlagenen Befreiung ausgeschlossen zu werden.

⁽¹¹⁾ Zum Vergleich: Nach dem Güllegesetz dürfen pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in den Jahren 2000 und 2001 höchstens 35 kg Phosphat ausgewaschen werden, und dieser Wert wird künftig bis auf 25 kg ab 2005 weiter vermindert; an Stickstoff dürfen pro Hektar Weideland in den Jahren 2000 und 2001 höchstens 275 kg ausgewaschen werden, und auch dieser Wert wird künftig bis auf 200 kg ab 2005 weiter vermindert.

⁽⁸⁾ Urteil vom 17. Juni 1999, Rechtssache C-295/97, Piaggio gegen Ifitalia et. al., Slg. 1999, S. I-3735.

gleichzeitig Gartenbau betreiben, gibt es ebenso, sofern für den bodengebundenen und den erdelosen Gartenbau dieselbe Regelung gilt (d. h. mit höheren Grenzwerten für Phosphat und Stickstoff, wobei nur dann Abgaben fällig werden, wenn diese Grenzwerte überschritten werden), keinen Grund, die vorgeschlagene Befreiung zu gewähren. Deshalb ist die Maßnahme nicht durch die Natur und dem inneren Aufbau des Systems gerechtfertigt.

- (40) Die Befreiungen erfüllen jedoch alle Kriterien der Ziffern 9 bis 12 der Mitteilung über direkte Besteuerung (auf die in Analogie verwiesen werden kann): a) Die Maßnahme verschafft dem Begünstigten einen Vorteil, durch den seine normalerweise zu tragenden Belastungen vermindert werden; b) der Vorteil wird vom Staat gewährt (Einnahmeverlust); c) die Maßnahme kann den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, was der Fall ist, wenn das begünstigte Unternehmen einer Wirtschaftstätigkeit nachgeht, die Gegenstand eines Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist; d) schließlich ist die betreffende Maßnahme spezifisch oder selektiv.
- (41) Eine solche Beihilfe ist als Betriebsbeihilfe anzusehen. Sie läuft ausschließlich auf eine Verringerung der normalen Betriebskosten für den Marktteilnehmer hinaus, bietet dem Begünstigten lediglich einen zeitlich beschränkten wirtschaftlichen Vorteil, der endet, sobald die Zahlungen eingestellt werden, und kann insbesondere den Wettbewerb verzerren. Eine solche Beihilfe ist also weder als Beihilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten anzusehen, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist (Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a)), noch als Beihilfe zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete (Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c)).
- (42) Betriebsbeihilfen sind normalerweise unstatthaft (siehe Punkt 5.5.1 der Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfe im Agrarsektor⁽¹²⁾). Eine solche Beihilfe kann nur dann gewährt werden, wenn sie sowohl vorübergehender als auch degressiver Art ist. Dies trifft hier nicht zu.
- (43) Die Kommission weist ausdrücklich das Argument zurück, das Beihilfeverfahren sei verwendet oder missbraucht worden, um die Nitratrüchlinie anzuwenden. Die Untersuchung aufgrund der Artikel 87 bis 89 EG-Vertrag umfasst eine Prüfung der Vereinbarkeit mit anderen Gemeinschaftsvorschriften. Es ist klar, dass ein Beihilfeverfahren niemals zu einem Ergebnis führen darf, das im Widerspruch zu speziellen Bestimmungen des Vertrags steht⁽¹³⁾, im vorliegenden Fall Artikel 174 (ex-Artikel 130r) EG-Vertrag und den darauf beruhenden Gemeinschaftsvorschriften (vergleiche Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag). Weiter sei darauf hingewiesen, dass gegen

die Niederlande ein gesondertes Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtanwendung der Nitratrüchlinie eingeleitet wurde⁽¹⁴⁾, in dem die Kommission zum Urteil gelangte, dass die niederländischen Gesetze nicht mit der Nitratrüchlinie in Einklang stehen. In jedem Fall hat die Kommission, wie oben erläutert, ihre Bedenken gegen den vorgeschlagenen Steuervorteil unabhängig von der Vereinbarkeit der Regelung mit der Nitratrüchlinie bestätigt, da dieser Vorteil als reine Betriebsbeihilfe anzusehen ist.

V. SCHLUSSFOLGERUNG

- (44) Aus den genannten Gründen kommt die Kommission zum Schluss, dass die vorgeschlagenen Abgabenbefreiungen für Kleinbetriebe (Hobbybetriebe), Gartenbaubetriebe und Gärtnereien, die gleichzeitig Gartenbau betreiben, nicht als im gemeinsamen Interesse liegend anzusehen sind und deshalb nicht für die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag in Frage kommen.

Die Kommission ist daher der Ansicht, dass die betreffende Beihilfe mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abgabenbefreiungen im Rahmen der MINAS-Regelung, die die Niederlande Kleinbetrieben (Hobbybetrieben), Gartenbaubetrieben und Gärtnereien, die gleichzeitig Gartenbau betreiben, gewähren wollen, sind mit dem Binnenmarkt unvereinbar. Daher wird die Beihilfe nicht genehmigt.

Artikel 2

Die Niederlande teilen der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die sie ergriffen haben, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹²⁾ ABl. C 28 vom 1.2.2000, S. 2.

⁽¹³⁾ Siehe das Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juni 1993, Rechtssache C-225/91, Matra gegen Kommission, Slg. I-3203.

⁽¹⁴⁾ Siehe Pressemitteilung IP/00/20 der Kommission vom 1. März 2000.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 11. Mai 2001****zur Änderung der Entscheidung 2001/356/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1437)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/372/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Meldung von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche (MKS) im Vereinigten Königreich hat die Kommission die Entscheidung 2001/356/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich erlassen und die Entscheidung 2001/172/EG ⁽⁴⁾ aufgehoben.
- (2) Obgleich sich die Seuchelage inzwischen gebessert hat, ist es angezeigt, die in der Entscheidung 2001/356/EG vorgesehenen Maßnahmen zu verlängern.

- (3) Die Lage wird auf der für den 12. Juni 2001 anberaumten Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses überprüft, und die Maßnahmen werden erforderlichenfalls angepasst.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Entscheidung 2001/356/EG der Kommission wird das in Artikel 15 vorgesehene Datum durch das Datum des „19. Juni 2001“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Mai 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 46.